

SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen

Antwort zum Vergabeverfahren Regio-S-Bahn Bremen/ Niedersachsen (Teilnahmewettbewerb)

Bezug (auf Abschnitt ... der Bekanntmachung; Bezeichnung und Absatz ... ergänzender Dateien zur Bekanntmachung; Formblatt ...; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

Zu Ziffer III.1.1.: Zulassung EVU/ Sicherheitsbescheinigung

Frage:

Gemäß Ziffer III.1.1. der Bekanntmachung der Ausschreibung im EU-ABI. Vom 30.01.2018 (2018/S 020-041825) müssen Bewerber mit ihrem Teilnahmeantrag eine Unternehmensgenehmigung gem. § 6 Abs.1 Nr.1 AEG oder nach § 6 f) Abs.1 AEG sowie eine zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags gültige Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG vorlegen.

Um einen möglichst großen Wettbewerb zu ermöglichen, ist es üblicherweise ausreichend, dass das EVU erklärt, über die erforderliche Fachkunde als Eisenbahnverkehrsunternehmen, insbesondere durch Bestellung eines Eisenbahnbetriebsleiters, zu verfügen und darzulegen, wie die Zulassung zum EVU sowie die Sicherheitsbescheinigung bis spätestens 6 Monate vor Betriebsaufnahme erlangt werden sollen.

- a) Gehen wir daher recht in der Annahme, dass dies auch vorliegend ausreichend ist?
- b) Sollte Rückfrage a) mit nein beantwortet werden, gehen wir dann recht in der Annahme, dass folgende Konstellation zulässig ist: der Bewerber erbringt seine Schienenverkehrsleistungen auf der Sicherheitsbescheinigung einer Muttergesellschaft (unter Vorlage entsprechender Verpflichtungserklärungen). D.h. Die Muttergesellschaft ist EVU im eisenbahnrechtlichen Sinn (die o.g. entsprechenden Belege werden für sie vorgelegt) und wird mit der Betriebsführung beauftragt und der Bewerber ist geschäftsverantwortendes Unternehmen?

Antwort:

Zu a): Nein.

Zu b): Nein. In der Bekanntmachung heißt es ausdrücklich, dass der Bewerber / Bieter über eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG verfügen muss und dass die Bewerber mit ihrem Teilnahmeantrag eine zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrages gültige Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG vorzulegen haben. Eine Eignungsleihe ist nach § 47 Abs. 1 VgV nur mit Blick auf die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit zulässig.

Möglich ist die in der Rückfrage angesprochene Vorgehensweise allerdings in abgewandelter Form für den Fall, dass eine Bergewerkschaft zwischen Tochter- und Muttergesellschaft gebildet wird. Wenn die Muttergesellschaft nach der internen Organisation der Bergewerkschaft für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung zuständig sein soll, müssen die für die Prüfung der Befähigung der Berufsausübung erforderlichen Unterlagen – also auch die Sicherheitsbescheinigung – nach Abschnitt III.1.1) der Bekanntmachung nur für die Muttergesellschaft vorgelegt werden.

Antwort auf Rückfrage ID 021